
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Richterablehnung § 60 SGG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 92/06
Datum	24.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Gesuch der Klägerin, den Richter am gericht Dr. M wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Vorsitzenden der Kammer des Sozialgerichts B, Richter am gericht Dr. M, ist unbegründet.

Nach [Â§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [Â§ 42 Abs. 1](#) und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei objektiver und vernünftiger Betrachtung davon ausgehen darf, dass der Richter das Rechtsschutzbegehren nicht unvoreingenommen bearbeiten und entscheiden werde. Die nur subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftiger Weise kein Grund ersichtlich ist, ist dagegen nicht Maßstab der Prüfung.

Die Klägerin kann ihr Ablehnungsgesuch im Hauptverfahren S danach nicht mit

Erfolg auf das Schreiben des abgelehnten Richters vom 5. Mai 2006 im Eilverfahren S sowie auf dessen im dortigen Verfahren erlassenen Beschluss vom 26. Mai 2006 stÃ¼tzen.

Sowohl das Schreiben vom 5. Mai 2006, mit dem der Richter der KlÃ¤gerin rÃ¤t, sich â im eigenen Interesse â einer amtsÃ¤rztlichen Untersuchung zu unterziehen, als auch der Beschluss vom 26. Mai 2006, mit dem er den Antrag der KlÃ¤gerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, beruhen auf einer bestimmten EinschÃ¤tzung der Beweis- und Rechtslage zum jeweiligen Zeitpunkt. Der Umstand, dass ein Richter einen bestimmten Rechtsstandpunkt vertritt bzw. die Beweislage in bestimmter Weise einschÃ¤tzt und deshalb zur Wahrnehmung einer sich bietenden BeweismÃglichkeit rÃ¤t, rechtfertigt grundsÃ¤tzlich kein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit. Denn es ist ureigenste Aufgabe des Richters, die Sach- und Rechtslage nach bestem Wissen und Gewissen einzuschÃ¤tzen und sich zu bestimmten Entscheidungen durchzuringen. Dabei ist es der Natur der Sache gemÃÃ unerheblich zu wessen Gunsten und zu wessen Lasten die EinschÃ¤tzung bzw. die Entscheidung ausfÃhrt oder ob der Richter aus der Sicht einer hÃ¶heren Instanz die Beweislage zutreffend eingeschÃ¤tzt und/oder eine richtige Entscheidung getroffen hat oder nicht.

Voreingenommenheit oder Parteilichkeit ist in diesem Zusammenhang nur dann zu besorgen, wenn Anzeichen dafÃ¼r bestehen, dass der Richter das Vorbringen des ihn ablehnenden Beteiligten aus einer unsachlichen Einstellung ihm gegenÃ¼ber Ã¼bergangen und folglich ungeprÃ¼ft gelassen hat und deshalb zu einer ihm ungÃ¼nstigen EinschÃ¤tzung der Beweis- und Rechtslage gekommen ist. Solche Anzeichen bestehen hier entgegen der Behauptung der KlÃ¤gerin jedoch nicht. Vielmehr hat der Richter die tragenden Sachargumente der KlÃ¤gerin in seine Empfehlung vom 5. Mai 2006 bzw. in seine Entscheidung vom 26. Mai 2006 ersichtlich einflieÃen lassen, sie nur nicht fÃ¼r geeignet gehalten, den Erwartungen der KlÃ¤gerin zu entsprechen.

Danach kann die KlÃ¤gerin dem abgelehnten Richter objektiv allein vorhalten, dass er die Beweislage anders eingeschÃ¤tzt und eine andere Entscheidung getroffen hat, als ihren eigenen Vorstellungen und ihrer RechtsÃ¼berzeugung entsprach. Eben dies ist aber â wie ausgefÃ¼hrt â kein Grund zur Besorgnis der Befangenheit.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Ã 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024